

AG_STRAFGERICHT SBE.2026.6 vom 11. Februar 2026

Ag Strafgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBE.2026.6

FR: AG_STRAFGERICHT SBE.2026.6 du 11 février 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SBE.2026.6 del 11 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erhob am 23. Dezember 2024 Anklage beim Bezirksgericht Aarau (fortan: Vorinstanz) gegen C._____ (fortan: Beschuldigter) wegen verschiedener Delikte. Dieser war amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt A._____ (fortan: Beschwerdeführer).

E. 1.2

Am 16. Januar 2025 wurden die Parteien auf den 22. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, innert 10 Tagen schriftlich begründete Anträge auf Ergänzung der Beweismittel zu stellen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrenskosten und Entschädigungen der Person auferlegt werden können, die Beweisanträge verspätet stellt.

E. 1.3

Nach mehrmals erstreckter Frist teilte der Beschwerdeführer der Vorinstanz am 14. März 2025 mit, dass derzeit auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet werde.

E. 1.4

Anlässlich der Hauptverhandlung und nach Durchführung der Befragung des Beschuldigten stellte der Beschwerdeführer verschiedene Beweisanträge.

E. 1.5

Mit Beschluss vom 22. Mai 2025 wies die Vorinstanz den Antrag auf Befragung von E._____ als Zeuge ab. Den Beweisantrag auf Befragung von F._____ als Auskunftsperson sowie der Strafklägerinnen und Strafkläger wurde gutgeheissen. Die entstandenen Mehrkosten von Fr. 1'000.00 wurden dem amtlichen Verteidiger bzw. dem Beschwerdeführer auferlegt, da aufgrund der verspäteten Beweisanträge zu einer erneuten Verhandlung vorgeladen werden müsse.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

E. 2.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens SBE.2025.14 von Fr. 856.00 werden auf die Staatskasse genommen.

E. 2.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren SBE.2025.14 eine Entschädigung von Fr. 612.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens SBE.2026.6 werden auf die

Staats- kasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis- sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten- den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 6 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 11. Februar 2026
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Die Vizepräsidentin:
Die Gerichtsschreiberin: Schär Flütch

E. 3.1

Nachdem die Beschwerde vom 16. Juni 2025 gutgeheissen wird, sind auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens SBE.2025.14 neu zu regeln.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer obsiegt mit seiner Beschwerde vom 16. Juni 2025 vollständig. Dementsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens SBE.2025.14 von Fr. 856.00 auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer als Dritter hat Anspruch auf angemessenen Ersatz seines nicht auf andere Weise gedeckten Schadens. Der Anspruch besteht gegenüber dem Staat (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 434 Abs. 1 StPO).

E. 3.3.2

In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes (§ 9 Abs. 1 AnwT). Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 270.00 erhöht werden. Aus- lagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT).

E. 3.3.3

Der Beschwerdeführer machte mit Kostennote vom 16. Juni 2025 einen Aufwand von 2.5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00 nebst Kleinspesen von Fr. 16.50 bzw. 3 % und Mehrwertsteuer von 8.1 % (total Fr. 612.40) geltend. Der geltend gemachte Betrag ist angemessen und dem Beschwerdeführer entsprechend zuzusprechen.

- 5 -

E. 4

Die Kosten des infolge des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids notwendig gewordenen Beschwerdeverfahrens (SBE.2026.6) sind ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen. Entschädigungspflichtige Aufwendungen sind dem Beschwerdeführer keine entstanden. Die Vizepräsidentin entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde vom 16. Juni 2025 wird Dispositiv-Ziffer 3 des Beschlusses des Bezirksgerichts Aarau, Strafgericht, vom 22. Mai 2025 ersatzlos aufgehoben. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.